

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 V 48/13 B**

L 13 VH 45/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 7 VH 68/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Warendorfer Straße 26 - 28, 48145 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch die  
Richter Kruschinsky, Heinz und Othmer  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2013  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend ge-  
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3.5.2013 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung weiterer Haftschäden nach dem Häftlingshilfegesetz sowie auf Heilbehandlung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil, ihm zugestellt am 14.8.2013, hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten und an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 21.8.2013, eingegangen am 23.8.2013, sowie weiterer an das LSG gerichteter und an das BSG weitergeleiteter Schreiben Beschwerde eingelegt. Zudem hat er mit Übersendung der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 29.8.2013, beim BSG eingegangen am 3.9.2013, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, PKH zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Kläger die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH erfüllt, denn die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig



tig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 8 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte. Soweit der Kläger gegenüber dem LSG mit Schreiben vom 19.4.2013 das eingeholte fachärztliche Gutachten der Frau B. vom 30.1.2013 als "falsch und fehlerhaft" bezeichnet hat, hat er keine Umstände vorgebracht, die einer Verwertung dieses Gutachtens durch das LSG im Sinne einer Unzulässigkeit des Beweismittels oder eines Verwertungsverbotes (*s dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 118 RdNr 8a, 11i und 12n sowie § 128 RdNr 5b, jeweils mwN*) entgegengestanden hätten.
- 9 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 26.8.2013 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen, zumal der Kläger nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG).
- 11 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)